

# Sicherheitsdatenblatt

Entspricht dem Anhang II der REACH – Verordnung (EU) 2020/878

## ABSCHNITT 1. Identifikation der Substanz/Mischung und des Unternehmens/Unternehmens

### 1.1. Produktkennung

Code: **SI0005831**  
Konfession: **SMACCHIA INFISSI**  
Chemischer Name und Synonyme: **SMACCHIA INFISSI**

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen der Substanz oder Mischung und entmutigte Verwendungen

Nutzungsgebiet: **SU21 Berufliche Nutzung – Verbrauchernutzungen**  
Produktkategorie: **PC35 – Wasch- und Reinigungsprodukte (einschließlich lösungsmittelbasierter Produkte)**  
Beschreibung/Verwendung: **Einleger-/Beizenentfernerlösung für Holz**

### 1.3. Informationen zum Anbieter von Sicherheitsdatenblättern

Name: **MARBEC S.R.L.**  
Adresse: **VIA CROCE ROSSA 5/i**  
Lage und Zustand: **51037 MONTALE (PISTOIA)**  
**ITALIEN**  
Tel. **+039 0573/959848**  
Fax:

E-Mail-Adresse der zuständigen Person,  
Sicherheitsdatenblatt-Manager: **info@marbec.it**

### 1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an

**Giftnotruf Berlin 030 30686700**

## ABSCHNITT 2. Gefahrenidentifikation

### 2.1. Klassifizierung der Substanz oder Mischung

Das Produkt ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und den nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Das Produkt benötigt daher ein Sicherheitsdatenblatt, das den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/878 entspricht. Alle zusätzlichen Informationen zu Gesundheits- und/oder Umweltrisiken sind in den Abschnitten 11 und 12 dieses Blattes aufgeführt.

Klassifikation und Gefährdenangaben:

Schwere Augenverletzungen, Kategorie 1

H318

Es verursacht ernsthafte Augenschäden.

## 2.2. Labelelemente

Gefahrenkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) sowie nachfolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Warnungen: Gefahr

Gefahrenhinweise:

**H318** Verursacht schwere Augenschäden.

Vorsichtsmaßnahmen:

**P305+P351+P338** BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
**P280** Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.  
**P310** Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt/.../anrufen.

**Enthält:** OXALSÄUREDIIHYDRAT

## Bestandteile, die mit der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 konform sind

Nichtionische Tensidkonzentration weniger als 5 %

## 2.3. Weitere Gefahren

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Substanzen in einem Prozentsatz  $\geq$  bis 0,1 %.

Das Produkt enthält keine endokrin störenden Substanzen in einer Konzentration  $\geq$  0,1 %.

## ABSCHNITT 3. Informationen zu Zusammensetzung/Zutaten

### 3.2. Mischungen

Enthält:

Identifizierung	x = Conc. %	Klassifikation 1272/2008 (CLP)
<b>DIPROPYLENGLYKOL- MONOMETHYLETHER</b> CAS 34590-94-8 EC 252-104-2	$3 \leq x < 9$	Substanz mit einer Gemeinschaftsgrenze für die Exposition am Arbeitsplatz.

## INDEX-

Registrierung REACH 01-  
2119450011-60-xxxx

**OXALSÄUREDIHYDRAT**

CAS 6153-56-6

 $3 \leq x < 9$ 

Akute Toxikologie. 4 H302, Akuter Toxikologie. 4 H312, Augendamm. 1 H318

CE 205-634-3

LD50 Oral: 375, STA Haut: 1100 mg/kg

INDEX 607-006-00-8

Registrierung REACH 01-  
2119534576-33

Der vollständige Text der Gefahrenaussagen (H) findet sich in Abschnitt 16 des Datenblatts.

**ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen****4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

**AUGEN:** Entsorgen Sie alle Kontaktlinsen. Waschen Sie sofort und gründlich mit Wasser mindestens 15 Minuten lang und öffnen Sie die Augenlider weit. Suchen Sie medizinische Hilfe auf, wenn das Problem weiterhin besteht.

**HAUT:** Um kontaminierte Kleidung auszuziehen. Waschen Sie sofort und gründlich mit Wasser. Wenn die Reizung anhält, suchen Sie ärztliche Hilfe auf. Wasche kontaminierte Kleidung, bevor du sie erneut benutzt.

**INHALATION:** Bring das Subjekt an die frische Luft. Wenn das Atmen schwierig ist, rufen Sie sofort einen Arzt an.

**INGESTION:** Suchen Sie sofort medizinische Hilfe auf. Erbrechen Sie nur auf Anraten des Arztes. Verabreichen Sie nichts oral, wenn das Subjekt bewusstlos ist und es sei denn, der Arzt genehmigt ist.

**4.2. Hauptsymptome und -effekte, sowohl akut als auch verzögert**

Spezifische Informationen über die Symptome und Auswirkungen des Produkts sind nicht bekannt.

**4.3. Hinweis auf den Bedarf an sofortiger medizinischer Beratung und Sonderbehandlung**

Informationen nicht verfügbar

**ABSCHNITT 5. Brandbekämpfungsmaßnahmen****5.1. Löschmittel****GEEIGNETE LÖSCHMITTEL**

Wählen Sie die geeignetste Löschmethode für die jeweilige Situation.

**UNGEEIGNETE LÖSCHMETHODE**

Niemand im Besonderen.

**5.2. Besondere Gefahren, die durch die Substanz oder das Gemisch entstehen****GEFAHREN DURCH EINWIRKUNG IM FEUERFALL**

Das Produkt ist weder entflammbar noch brennbar.

**5.3. Empfehlungen für Feuerwehrleute****AUSRÜSTUNG**

Normale Feuerwehrkleidung, wie ein offener Druckluft-Atemgerät (EN 137), ein flammhemmender Anzug (EN469), flammenschutzhandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A29 oder A30).

## ABSCHNITT 6. Maßnahmen im Falle einer versehentlichen Freisetzung

### 6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallverfahren

Stoppe das Leck, wenn keine Gefahr besteht.

Tragen Sie geeignete Schutzausrüstung (einschließlich persönlicher Schutzausrüstung, wie in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts erwähnt), um eine Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu verhindern. Diese Hinweise gelten sowohl für Arbeiter als auch für Notfallmaßnahmen.

### 6.2. Umweltvorsichtsmaßnahmen

Verhindern, dass das Produkt in Abwasserkanäle, Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangt.

### 6.3. Methoden und Materialien zur Eindämmung und Sanierung

Saugen Sie das verschüttete Produkt in einen geeigneten Behälter. Bewerten Sie die Kompatibilität des zu verwendenden Behälters mit dem Produkt und prüfen Sie Abschnitt 10. Nehmen Sie den Rest mit inertem Absorptionsmaterial auf.

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung des vom Leck betroffenen Ortes. Die Entsorgung kontaminierter Materialien erfolgt gemäß den Bestimmungen von Punkt 13.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Alle Informationen zum Personenschutz und zur Entsorgung sind in den Abschnitten 8 und 13 zu finden.

## ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

### 7.1. Vorsichtsmaßnahmen für den sicheren Umgang

Behandle das Produkt nach Konsultieren aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblatts. Vermeiden Sie es, das Produkt in die Umwelt zu verteilen. Essen oder trinken oder rauchen Sie während der Nutzung nicht. Entfernen Sie kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung, bevor Sie Essbereiche betreten.

### 7.2. Bedingungen für sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten

Bewahre sie nur im Originalbehälter auf. Bewahren Sie geschlossene Behälter an einem gut belüfteten Ort auf, fern von direkter Sonneneinstrahlung. Bewahren Sie Behälter fern von unvereinbaren Materialien auf und prüfen Sie Abschnitt 10.

Lagerklasse TRGS 510 (Deutschland):

12

### 7.3. Besondere Endanwendungen

Informationen nicht verfügbar

## ABSCHNITT 8. Expositions-/Personenschutzkontrollen

### 8.1. Steuerparameter

Regulatorische Referenzen:

DEU Deutschland

Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900) - Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte.  
MAK- und BAT-Werte-Liste 2020, Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher  
Arbeitsstoffe, Mitteilung 56

## SI0005831 – SMACCHIA INFISSI

Außersinnliche Wahrnehmung	España	Beschäftigungsgrenzwerte für chemische Stoffe in Spanien 2021
ZWISCHEN	Frankreich	Grenzwerte für die berufliche Exposition gegenüber chemischen Stoffen in Frankreich. ED 984 - INRS
ITA	Italien	Gesetzesdekret vom 9. April 2008, Nr. 81
PRT	Portugal	Dekret-Gesetz Nr. 1/2021 vom 6. Januar, angeblich für berufliche Expositionsgrenzwerte für chemische Stoffe. Dekret-Gesetz Nr. 35/2020 vom 13. Juli, Schutz der Arbeitnehmer vor den Risiken der Exposition gegenüber Karzinogenen oder Mutagenen am Arbeitsplatz
GBR	Vereinigtes Königreich	EH40/2005 Arbeitsplatz-Expositionsgrenzen (Vierte Ausgabe 2020)
EU	OEL EU	Richtlinie (EU) 2019/1831; Richtlinie (EU) 2019/130; Richtlinie (EU) 2019/983; Richtlinie (EU) 2017/2398; Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG; Richtlinie 98/24/EG; Richtlinie 91/322/EWG.
	TLV-ACGIH	ACGIH 2021

**OXALSÄUREDIHYDRAT****Schwellenwert-Grenzwert**

Kerl	Zustand	TWA/8h		STEL/15 Minuten		Anmerkungen / Anmerkungen
		MG/m3	Ppm	MG/m3	Ppm	
AGW	GAB	1		1		INALAB
AGW	GAB	1		1		HAUT
VLA	ASW	1				
VLEP	VON	1				
VLEP	ITA	1				
WOLLEN	PRT	1				
BRUNNEN	GBR	1		2		
OEL	HATTE	1				
TLV-ACGIH		1		2		

**Vorhergesagte Konzentration ohne Auswirkungen auf die Umwelt – NECP**

Referenzwert im Süßwasser	0,1622	mg/L
Referenzwert im Meerwasser	0,1622	MG/L
Wasserreferenzwert, intermittierende Freisetzung	1,622	MG/L
Referenzwert für STP-Mikroorganismen	1550	MG/L

**Gesundheit – Abgeleitetes Wirkungsniveau – DNEL / DMEL**

Ausstellungsstraße	Auswirkungen auf Verbraucher	Auswirkungen auf die Arbeiter			
		Akut systemisch	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch	Akut systemisch
Mündlich				1,14 mg/kg/Tag	
Inhalation					4,03 mg/m <sup>3</sup>
Dermal	0,35 mg/cm <sup>2</sup>			1,14 mg/kg/Tag	0,69 mg/cm <sup>2</sup>
					2,29 mg/kg/Tag

**DIPROPYLENGLYKOL-MONOMETHYLETHER****Schwellenwert-Grenzwert**

Kerl	Zustand	TWA/8h		STEL/15 Minuten		Anmerkungen / Anmerkungen
		MG/m3	Ppm	MG/m3	Ppm	
AGW	GAB	310	50	310	50	
MAK	GAB	310	50	310	50	
VLA	ASW	308	50			HAUT
VLEP	VON	308	50			HAUT
VLEP	ITA	308	50			HAUT
WOLLEN	PRT	308	50			HAUT

WEL	GBR	308	50	HAUT
OEL	EU	308	50	HAUT

Legende:

(C) = DECKE ; INALAB = Inhalierbarer Anteil; RESPIR = atemfähiger Anteil; TORAC = Thoraxfraktion.

VND = Gefahr identifiziert, aber keine DNEL/PNEC verfügbar; NEA = keine erwartete Exposition; NPI = keine Gefahr identifiziert.

## 8.2. Belichtungskontrollen

Da der Einsatz geeigneter technischer Maßnahmen stets Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben sollte, sorgen Sie für eine gute Belüftung am Arbeitsplatz durch effektive lokale Absaugung.

Bei der Auswahl persönlicher Schutzausrüstung sollten Sie bei Bedarf Ihren Chemikalienlieferanten beraten.

Persönliche Schutzausrüstung muss mit dem CE-Kennzeichen ausgestattet sein, das ihre Einhaltung aktueller Standards bestätigt.

Stellen Sie Notfallduschen mit visokularem Becken bereit.

### HANDSCHUTZ

Schützen Sie Ihre Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III (siehe EN 374 Standard).

Für die endgültige Wahl des Arbeitshandschuhmaterials müssen Folgendes berücksichtigt werden: Kompatibilität, Verfall, Pausenzeit und Permeation.

Im Fall von Präparaten muss die Widerstandsfähigkeit von Arbeitshandschuhen gegen chemische Mittel vor der Verwendung überprüft werden, da dies nicht vorhersehbar ist. Handschuhe haben eine Tragezeit, die von Dauer und Gebrauchsart abhängt.

### HAUTSCHUTZ

Trage langärmelige Arbeitskleidung und Schutzschuhe für den professionellen Gebrauch der Kategorie I (siehe Verordnung 2016/425 und EN ISO 20344 Standard). Waschen Sie mit Seife und Wasser, nachdem Sie die Schutzkleidung ausgezogen haben.

### AUGENSCHUTZ

Es wird empfohlen, luftdichte Schutzbrillen zu tragen (siehe EN 166 Standard).

### ATEMSCHUTZ

Für den normalen Gebrauch nicht erforderlich.

Wenn der Schwellenwert (z. B. TLV-TWA) der Substanz oder eines oder mehrerer im Produkt vorhandener Substanzen überschritten wird (z. B. Verwendung in unbelüfteten Umgebungen, Bildung von Staub oder Aerosolen), wird ein Atemschutz mit einem Säuredampffilter (B-Typ) oder einem Luftvisor bei unzureichender Belüftung (siehe EN 14387 Standard) verwendet.

Falls sich Staub in der Luft bildet, z. B. wenn staubige Oberflächen in Druckluft geblasen werden, verwenden Sie Atemschutz mit einem P3-Filter.

Wenn Gase oder Dämpfe anderer Art und/oder Gase oder Dämpfe mit Partikeln (Aerosole, Dämpfe, Nebel usw.) vorhanden sind, müssen kombinierte Filter bereitgestellt werden.

Der Einsatz von Atemschutzausrüstung ist notwendig, wenn die ergriffenen technischen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Exposition des Arbeitnehmers gegenüber den berücksichtigten Schwellenwerten zu begrenzen. Der Schutz durch Masken ist jedoch begrenzt.

Falls die betreffende Substanz geruchslos ist oder ihre Geruchsschwelle über dem relevanten TLV-TWA liegt, und im Notfall, tragen Sie ein offenes Luftbeatmungsgerät (siehe EN 137 Standard) oder eine externe Luftansaugungsmaske (siehe EN 138 Standard). Für die korrekte Wahl des Atemschutzgeräts siehe EN 529.

### UMWELTEXPOSITIONSKONTROLLEN

Emissionen aus Produktionsprozessen, einschließlich der von Lüftungsanlagen, sollten auf die Einhaltung der Umweltschutzgesetze kontrolliert werden.

## ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Informationen zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigentum	Wert	Information
Physischer Zustand	Flüssigkeit	
Farbe	farblos	

Geruch	scharf
Schmelz- oder Gefrierpunkt	Nicht verfügbar
Anfangssiedepunkt	Nicht verfügbar
Brennbarkeit	feuerfest
Untere Sprengstoffgrenze	Nicht zutreffend
Obere Explosivgrenze	Nicht zutreffend
Flammpunkt	> 90 °C
Selbstzündungstemperatur	Nicht verfügbar
Ph	2
Kinematische Viskosität	Nicht verfügbar
Löslichkeit	Wasserlöslich
Partitionskoeffizient: n-Oktanol/Wasser	Nicht verfügbar
Dampfdruck	Nicht verfügbar
Dichte und/oder relative Dichte	1.035 kg/l
Relative Dampfdichte	Nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	Nicht zutreffend

## 9.2. Weitere Informationen

### 9.2.1. Informationen zu Klassen physischer Gefahren

Informationen nicht verfügbar

### 9.2.2. Weitere Sicherheitsmerkmale

VOC (Richtlinie 2010/75/EU)	7,73 % - 80,00 g/Liter
Explosive Eigenschaften	Nicht explosiv
Oxidierende Eigenschaften	Nicht oxidierend

## ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktionsfähigkeit

### 10.1. Reaktionsfähigkeit

Unter normalen Nutzungsbedingungen besteht keine besondere Gefahr einer Reaktion mit anderen Substanzen.

### 10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Nutzungs- und Lagerbedingungen stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normaler Nutzung und Lagerung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besondere. Beachten Sie jedoch die übliche Vorsicht in Bezug auf Chemikalien.

### 10.5. Inkompatible Materialien

## OXALSÄUREDIHYDRAT

Inkompatibel mit: starken Oxidanten, Metallen, Alkalimetallen, Furfurylsäure, Chlorverbindungen.

Oxidationsmittel. Ammoniakmetalle. Alkalische Substanzen

**10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte**

## OXALSÄUREDIHYDRAT

Kann entstehen: Kohlenoxide.

**ABSCHNITT 11. Toxikologische Informationen**

Mangels experimenteller toxikologischer Daten zum Produkt selbst wurden die möglichen Gesundheitsrisiken des Produkts anhand der Eigenschaften der enthaltenen Stoffe gemäß den Kriterien der Referenzgesetzgebung für die Klassifizierung bewertet.

Betrachten Sie daher die Konzentration der einzelnen gefährlichen Stoffe, die in Abschnitt 3 erwähnt werden können, um die toxikologischen Auswirkungen aus der Exposition mit dem Produkt zu bewerten.

## OXALSÄUREDIHYDRAT

Das Produkt ist ätzend und daher extrem reizend für Augen, Haut und Schleimhäute. Es kann ernsthafte Schäden verursachen.

**11.1. Informationen zu Gefahrenklassen, definiert in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**Stoffwechsel, Kinetik, Wirkmechanismus und weitere Informationen

Informationen nicht verfügbar

Informationen zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Informationen nicht verfügbar

Unmittelbare, verzögerte und chronische Folgen durch kurz- und langfristige Expositionen

Informationen nicht verfügbar

Interaktive Effekte

Informationen nicht verfügbar

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalation) der Mischung: Unklassifiziert (keine relevanten Komponenten)  
ATE (Oral) der Mischung: >2000 mg/kg  
ATE (Cutaneous) der Mischung: >2000 mg/kg

OXALSÄUREDIIHYDRAT

LD50 (Kutan): 20.000 mg/kg Kaninchen  
STA (Kutan): 1100 mg/kg geschätzt aus Tabelle 3.1.2 des Anhangs I des CLP  
(Daten, die zur Berechnung der Schätzung der akuten Toxizität des  
Gemischs verwendet werden)  
LD50 (mündlich): 375 mg/kg Ratto

HAUTKORROSION / HAUTREIZUNG

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG/AUGENREIZUNG

Verursacht schwere Augenschäden

ATEM- ODER HAUTSENSIBILISIERUNG

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

Respiratorische Sensibilisierung

Informationen nicht verfügbar

Hautsensibilisierung

Informationen nicht verfügbar

KEIMZELLMUTAGENZ

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

KANZEROGENITÄT

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

Schädliche Auswirkungen auf die sexuelle Funktion und Fruchtbarkeit

Informationen nicht verfügbar

Schädliche Auswirkungen auf die Entwicklung der Nachkommen

Informationen nicht verfügbar

Auswirkungen auf oder durch die Laktation

Informationen nicht verfügbar

SPEZIFISCHE ZIELORGANTOXIZITÄT (STOT) – EINZELNE EXPOSITION

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

Zielorgane

Informationen nicht verfügbar

Route der Exposition

Informationen nicht verfügbar

SPEZIFISCHE ZIELORGANTOXIZITÄT (STOT) – WIEDERHOLTE EXPOSITION

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

Zielorgane

Informationen nicht verfügbar

Route der Exposition

Informationen nicht verfügbar

GEFAHR IM FALL VON SAUGUNG

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

**11.2. Informationen zu anderen Gefahren**

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Substanzen, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder mutmaßlicher endokriner Störstoffe mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind, die untersucht werden.

**ABSCHNITT 12. Ökologische Informationen**

Verwenden Sie es nach guten Arbeitspraktiken, ohne dass das Produkt in die Umwelt verteilt wird. Benachrichtigen Sie die zuständigen Behörden, falls das Produkt in Gewässer gelangt ist oder wenn es kontaminierten Boden oder Vegetation aufweist.

**12.1. Toxizität**

## OXALSÄUREDIHYDRAT

LC50 - Fische

325 mg/l/48 Stunden *Leuciscus idus melanotus*

EC50 - Krebstiere

136,9 mg/l/48 Stunden *Daphnia magna***12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**

## DIPROPYLENGLYKOL-

## MONOMETHYLETHER

Wasserlöslichkeit

1000 - 10000 mg/l

Schnell abbaubar

## OXALSÄUREDIHYDRAT

Wasserlöslichkeit

&gt; 10.000 mg/l

Schnell abbaubar

**12.3. Bioakkumulationspotenzial**

DIPROPYLENGLYKOL-  
MONOMETHYLETHER

Partitionskoeffizient: n-Oktanol/Wasser 0,0043

OXALSÄUREDIIHYDRAT

Partitionskoeffizient: n-Oktanol/Wasser -1,7

#### 12.4. Mobilität im Boden

Informationen nicht verfügbar

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Substanzen in einem Prozentsatz  $\geq$  bis 0,1 %.

#### 12.6. Endokrine Störeeigenschaften

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Substanzen, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Störstoffe mit Umweltauswirkungen aufgeführt sind.

#### 12.7. Weitere Nebenwirkungen

Informationen nicht verfügbar

### ABSCHNITT 13. Entsorgungsüberlegungen

#### 13.1. Abfallbehandlungsmethoden

Wiederverwenden, wenn möglich. Produktrückstände gelten als gefährlicher Sonderabfall. Die Gefahr von Abfällen, die einen Teil dieses Produkts enthalten, muss gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewertet werden.

Die Entsorgung muss einem Unternehmen anvertraut werden, das für die Abfallverwaltung zuständig ist, und zwar in Übereinstimmung mit nationalen und möglicherweise lokalen Gesetzen.

#### KONTAMINIERTER VERPACKUNG

Kontaminierte Verpackungen müssen zur Rückgewinnung oder Entsorgung gemäß den nationalen Abfallmanagementvorschriften eingesandt werden.

### ABSCHNITT 14. Verkehrsinformationen

Das Produkt darf nach den geltenden Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter auf der Straße (A.D.R.), per Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG-Code) und per Luft (IATA) nicht als gefährlich gelten.

#### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht zutreffend

**14.2. Offizielle UN-Verkehrsbezeichnung**

Nicht zutreffend

**14.3. Verkehrsgefahrklassen**

Nicht zutreffend

**14.4. Verpackungsgruppe**

Nicht zutreffend

**14.5. Gefahren für die Umwelt**

Nicht zutreffend

**14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Nutzer**

Nicht zutreffend

**14.7. Massenverkehr gemäß den IMO-Gesetzen**

Informationen nicht anwendbar

**ABSCHNITT 15. Regulatorische Informationen**

**15.1. Gesetze und Vorschriften zu Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, die spezifisch für die Substanz oder das Gemisch sind**

Kategorie Seveso – Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Beschränkungen für das Produkt oder die Stoffe in Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Produkt  
Punkt

3

Stoffe

Punkt 75

Verordnung (EU) 2019/1148 – über die Vermarktung und Verwendung von Sprengstoffvorläufern

Nicht zutreffend

Sostanze auf der Kandidatenliste (Art. 59 REACH)

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine SVHC-Substanzen in einem Prozentsatz  $\geq$  bis 0,1 %.

Substanzen, die der Zulassung unterliegen (Anhang XIV REACH)

Nichts

Substanzen, die der Exportmeldeverordnung (EU) 649/2012 unterliegen:

Nichts

Substanzen, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen:

Nichts

Substanzen, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen:

Nichts

Gesundheitschecks

Arbeiter, die diesem chemischen Stoff ausgesetzt sind, der gesundheitsschädlichen Substanz ausgesetzt sind, müssen einer Gesundheitsüberwachung gemäß den Bestimmungen der Technik unterzogen werden. 41 des Gesetzgebungsdekrets 81 vom 9. April 2008, es sei denn, das Risiko für die Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers wurde gemäß den Bestimmungen des Artes als irrelevant eingestuft. 224 Absatz 2.

Klassifikation für Wasserverschmutzung in Deutschland (AwSV, vom 18. April 2017)

WGK 1: Nicht sehr gefährlich für Wasser

## 15.2. Chemische Sicherheitsbewertung

Für die folgenden im Gemisch enthaltenen Stoffe wurde eine chemische Sicherheitsbewertung entwickelt:  
Oxalsäure.

## ABSCHNITT 16. Weitere Informationen

Text der in den Abschnitten 2-3 des Blatts genannten Gefahrenhinweise (H):

<b>Akute Toxikologie. 4</b>	Akute Toxizität, Kategorie 4
<b>Eye Dam. 1</b>	Schwere Augenverletzungen, Kategorie 1
<b>H302</b>	Schädliches wurde aufgenommen.
<b>H312</b>	Schädlich durch Hautkontakt.
<b>H318</b>	Es verursacht ernsthafte Augenschäden.

**LEGENDE:**

- ADR: Europäische Vereinbarung über den Transport gefährlicher Güter auf der Straße
- CAS: Chemical Abstract Service Number
- EG: Identifikationsnummer im ESIS (European Repository of Existing Substances)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes Level ohne Wirkung
- EC50: Konzentration, die 50 % der getesteten Population betrifft
- EMS: Notfallplan
- GHS: Global Harmonized System for the Classification and Labelling of Chemicals
- IATA DGR: Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter der International Air Transport Association
- IC50: Immobilisierungskonzentration von 50 % der Testpopulation
- IMDG: Internationaler Seegesetzbuch für den Transport gefährlicher Güter
- IMO: Internationale Seeschifffahrtsorganisation
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI des CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50 %
- LD50: Tödliche Dosis 50 %
- OEL: Beruflicher Expositionsniveau
- PBT: Persistent, bioakkumulativ und toxisch gemäß REACH
- PEC: Vorhersehbare Umweltkonzentration
- PEL: Vorhersehbares Expositionsniveau
- PNEC: Vorhersehbare Konzentration ohne Wirkung
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Vorschriften für den internationalen Transport gefährlicher Güter per Zug
- STA: Schätzung der akuten Toxizität
- TLV: Schwellenwertgrenzwert
- TLV-OBERGRENZE: Konzentration, die während jeglicher Zeit beruflicher Exposition nicht überschritten werden darf.
- TWA: Gewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze
- TWA STEL: Kurzfristige Belastungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvB: Sehr persistent und laut REACH sehr bioakkumulativ
- WGK: Aquatische Gefahrenklasse (Deutschland).

**ALLGEMEINE BIBLIOGRAFIE:**

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
  2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
  3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH-Verordnung)
  4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
  5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
  6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
  7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
  8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
  9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
  10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
  11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
  12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
  13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
  14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
  15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
  16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII ATP. CLP)
  17. Verordnung (EU) 2019/1148
  18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV ATP. CLP)
  19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
  20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI ATP. CLP)
  21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
- Der Merck-Index. - 10. Auflage
  - Umgang mit Chemikaliensicherheit
  - INRS – Toxikologisches Blatt
  - Patty – Arbeitshygiene und Toxikologie
  - N.I. Sax - Gefährliche Eigenschaften industrieller Materialien – 7, Ausgabe 1989
  - IFA GESTIS Webseite
  - Website der ECHA-Agentur
  - Datenbank der SDS-Modelle chemischer Substanzen - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità

**Hinweis an den Nutzer:**

Die in diesem Blatt enthaltenen Informationen basieren auf dem uns zum Zeitpunkt der letzten Version vorliegenden Wissen. Der Nutzer muss sicherstellen, dass die Informationen in Bezug auf die spezifische Nutzung des Produkts geeignet und vollständig sind.

Dieses Dokument sollte nicht als Garantie für eine bestimmte Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.

Da die Nutzung des Produkts nicht direkt unter unserer Kontrolle fällt, ist es die Pflicht des Nutzers, die geltenden Gesetze und Vorschriften zu Hygiene und Sicherheit in eigener Verantwortung einzuhalten. Sie übernehmen keine Verantwortung für unsachgemäßen Gebrauch.

Angemessene Schulungen für das Personal bereitzustellen, das mit chemischen Produkten beschäftigt ist.

**KLASSIFIKATIONSBERECHNUNGSMETHODEN**

**Chemische und physikalische Gefahren:** Die Klassifizierung des Produkts basiert auf den Kriterien, die in der CLP-Verordnung Anhang I Teil 2 festgelegt sind. Die Methoden zur Bewertung der chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

**Gesundheitsgefahren:** Die Klassifizierung des Produkts basiert auf den in Anhang I des CLP Teil 3 beschriebenen Berechnungsmethoden, sofern in Abschnitt 11 nicht anders angegeben.

**Umweltgefahren:** Die Klassifizierung des Produkts basiert auf den in Anhang I des CLP Teil 4 festgelegten Berechnungsmethoden, sofern in Abschnitt 12 nicht anders angegeben.

**Änderungen gegenüber der vorherigen Version**

An den folgenden Abschnitten wurden Änderungen vorgenommen:

01 / 02 / 03 / 09 / 11 / 12 / 15 / 16.